

<p>Belegungsrichtlinien für die außerschulische Nutzung städt. Sportstätten in der Fassung der Sportausschussbeschlüsse vom 10.05.1995, 17.05.1995, 07.03.1996, 03.03.1999 und 09.05.2001</p>	<p>11.2</p>
--	--------------------

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
A - <u>Allgemeines</u>	
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Ausschlussfälle	4
§ 3 Zuständigkeit	4
B – <u>Allgemeine Belegungsregeln</u>	
§ 1 Grundsatz	5
§ 2 Vorrangigkeit nach Nutzungen	5
§ 3 Berechtigte Nutzer	5-6
§ 4 Dauer- und Einzelnutzungen	6
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Dauer- /Einzelnutzungsgenehmigungen	6
§ 6 Belegungseinheiten (BE) bei Dauernutzungen	7
§ 7 Sommer-/Winterbelegung	7
§ 8 Zuweisung der Sportstätten und Belegungszeiten	7
§ 9 Verfahren bei nicht ausreichenden Kapazitäten	7
§ 10 Verwaltungsverfahren	7-8
C – <u>Besondere Belegungsrichtlinien für städt. Gymnastik-, Turn- und Sporthallen (einschl. Krafräume) sowie Mehrzweckhallen (MZH)</u>	
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Sonderregelungen für MZH und Krafräume	8
§ 3 Benutzungszeiten	8
§ 4 Verwaltungsverfahren bei Dauernutzungen	9
§ 5 Gültigkeit von Dauer- und Einzelnutzungsgenehmigungen	9
§ 6 Mindestbelegungen bei Dauernutzungen	10
§ 7 Aufteilung der Hallenkapazitäten in BE	10
§ 8 Verteilungsgrundsätze	10

11.2

§ 9	Vergabe von Dauernutzungen	10-11
§ 10	Sonderregelungen für Fußball-Dauernutzungen	11
§ 11	Sonderregelungen für Tennis-Dauernutzungen	11-12
§ 12	Sonderregelungen für Leichtathletik-Dauernutzungen	12
§ 13	Sonderregelungen für sonstige Dauernutzungen	12
§ 14	Grundsätze bei der Vergabe von Einzelnutzungen	12
§ 15	Sonderregelungen für Fußball-Turniere	12
§ 16	Übergangsbestimmungen	13

Anlagen

1. Übersicht aller gedeckten Sportstätten mit Größe und Nutzungsbedingungen
2. Übersicht über die sportspezifischen Gruppenstärken (Belegungsdichten)
3. Übersicht über die Übungskontingente von Breiten- und Leistungssportbetrieben

D – Besondere Belegungsrichtlinien für die städt. Tennenplätze **(Aschenplätze)**

§ 1	Zuständigkeit	14
§ 2	Genehmigung	14
§ 3	Schulische Nutzung	15
§ 4	Außerschulische Nutzung	15
§ 5	Trainingsbetrieb	15
§ 6	Anzahl und Dauer der Trainingseinheiten	15-16
§ 7	Trainingsbedingungen	16
§ 8	Spielbetrieb	16
§ 9	Ausschluss von der Nutzung	16
§ 10	Pflege und Wartung	16
§ 11	Sperrung von Sportplätzen	16
§ 12	Schlussbestimmungen	17

Anlage

Übersicht der erfassten Tennenplätze (Aschenplätze)

E – Besondere Belegungsrichtlinien für den Rasenplatz des **Huckenhilstadions (einschl. leichtathletische Anlagen)**

§ 1	Grundsatz	17
§ 2	Nutzungsmöglichkeiten aus pflegerischer Sicht	17
§ 3	Nutzungsmöglichkeiten nach Nutzern	17
§ 4	Zuständigkeit des Baubetriebsamtes	17-18
§ 5	Jahreszeiten	18
§ 6	Regeneration der Rasenfläche	18
§ 7	Nutzung während der „guten Jahreszeit“	18

§ 8	Fußball-Stadtmeisterschaft der Grundschulen	18
§ 9	Nutzung während der „schlechten Jahreszeit“	19
§ 10	Ausübung im Rahmen der Nutzungszeiten	19
§ 11	Einschränkungen	19
§ 12	Vorrang	19-20
§ 13	Sonstige Fußballveranstaltungen	20
§ 14	Leichtathletische Veranstaltungen	20
§ 15	Bundesjugendspiele	20
§ 16	Sonstige Nutzungen	21
§ 17	Einschränkungen	21
§ 18	Zuständigkeit und Gültigkeit	21
§ 19	Schlussbestimmungen	21

**F – Besondere Belegungsrichtlinien für die städt. Schwimmbäder
sowie Lehrschwimmbecken**

(noch nicht belegt)

G – Besondere Belegungsrichtlinien für den Schießstand Huckenohl-Stadion

(noch nicht belegt)

H – Besondere Belegungsrichtlinien für sonstige Sportstätten (-anlagen)

(noch nicht belegt)

I – Schlussbestimmungen

- | | |
|-----|---------------------|
| § 1 | Zweifelsfragen |
| § 2 | Übergangsregelungen |
| § 3 | Inkrafttreten |

J - Stichwortverzeichnis

VORWORT

„Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen.“ (§ 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Über diese gesetzliche Vorgabe hat die Stadt Menden öffentliche Sportstätten geschaffen, die der Mendener Bevölkerung im Rahmen dieser Belegungsrichtlinien zur Verfügung gestellt werden.

A – ALLGEMEINES

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Belegungsrichtlinien gelten für die öffentlich-rechtliche Vergabe aller im Eigentum der Stadt Menden befindlichen sowie der von ihr zusätzlich zu verwaltenden Sportstätten anderer Träger. Ebenso gelten diese Belegungsrichtlinien für die Sportstätten, die die Stadt Menden vermietet bzw. verpachtet hat, jedoch für die außerschulische Nutzung der Stadt Menden zur Verfügung stehen.
- (2) Sportstätten im Sinne von Abs. 1 sind alle
Gymnastik-, Turn- und Sporthallen,
Mehrzweckhallen (ohne MZH Oesbern),
Krafräume
Bäder (Hallenbad Freibäder, Lehrschwimmbecken),
Tennis- und Rasenplätze,
Schießstand Huckenohl-Stadion sowie
sonstige Sportanlagen.

§ 2

Ausschlussfälle

Nutzungen, die aufgrund einer bereits bestehenden besonderen vertraglichen Vereinbarung für eine Sportstätte i.S.d. § 1 gesondert geregelt sind bleiben insoweit von den Belegungsrichtlinien unberührt, als eine Anwendung sich nicht durchsetzen lässt.

§ 3

Zuständigkeit

Die Sportstätten werden ausschließlich von der Stadt Menden –Abteilung Schule und Sport- verwaltet und vergeben.

B – ALLGEMEINE BELEGUNGSREGELN

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Vergabe der Belegungszeiten für Dauer- und Einzelnutzungen (§ 4) richtet sich nach diesen Allgemeinen Belegungsregeln und den nachfolgend aufgeführten besonderen Belegungsrichtlinien (Abschnitt C und folgende).
- (2) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer und Nutzungen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Menden (Abteilung Schule und Sport) berücksichtigt werden.
- (3) Bei Wegfall des Bedarfs oder Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind diese unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Mit Blick auf die Vielfalt des Sports und der sich daraus ergebenden Änderungen, ist es unmöglich, alle Belegungsbelange im einzelnen abschließend zu regeln. Das gesamte Regelwerk setzt also stets auch die Bereitschaft der Nutzer zur Zusammenarbeit voraus, um das wichtige Prinzip der gleichmäßigen und gleichgewichtigen Sportstättenzuweisung weitestgehend sicherzustellen.

§ 2

Vorrangigkeit nach Nutzungen

- (1) Die Sportstätten (ohne Hallenbad und Freibäder) dienen **vorrangig** dem Schulsport. Sie werden darüber hinaus (nachrangig) dem außerschulischen Sport zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle sonstigen nicht sportlichen Nutzungen sind absolut nachrangig zu behandeln und nur in Ausnahmefällen möglich. Für die Mehrzweckhallen sind ergänzend besondere Regelungen zu treffen.
- (3) Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes regelt die Entgeltordnung.
- (4) Zum außerschulischem Sport gehören auch jährliche Sonderveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern), wenn sie mit sportlichen Aktivitäten verbunden sind. Für Übernachtungen stehen Sportstätten grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen soll aber sichergestellt sein, dass auswärtige Teilnehmer/innen an Sportveranstaltungen untergebracht werden können.

§ 3

Berechtigte Nutzer

- (1) Ein außerschulischer Nutzer ist dann nutzungsberechtigt, wenn er zu einem der nachfolgenden Nutzerkreise gehört:
 - a) eingetragene und nicht eingetragene (gemeinnützige) Mendener Turn- und Sportvereine, der Stadtverband Menden sowie der VHS-Verband Menden-Hemer-Balve,
 - b) Mendener Betriebssportgemeinschaften,
 - c) sonstige Mendener Verein, Verbände, Organisationen (einschl. Theken- und Kneipenmannschaften),
 - d) sonstige kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzer.
- (2) Die Reihenfolge der in Abs. 1 genannten Nutzer bestimmt auch gleichzeitig deren Rangfolge bei der Vergabe der Belegungseinheiten (BE).
- (3) Dem VHS-Verband Menden-Hemer-Balve wird im Rahmen dieser allgemeinen Richtlinie ein Bestandsschutz zugesichert. Der Bestandsschutz sichert die Bedarfsdeckung für die VHS nach Stadt des Herbstsemesters 1995. Nutzungen über diese Kontingente hinaus sind nach Maßgabe dieser Richtlinien möglich.
- (4) Nutzungen, die von mehreren Nutzern gemeinsam angeboten werden (z.B. sogenannte Kooperationsveranstaltungen) sind von dem entsprechenden Hauptnutzer bei der Abteilung Schule und Sport zu beantragen. Hauptnutzer ist derjenige, der die überwiegende Organisation (Anmeldung, Terminfixierung, Gebührenerhebung etc.) übernimmt.

11.2

- (5) Bei sogenannten Kooperationsveranstaltungen, die von mehreren Nutzergruppen gleichermaßen organisiert werden, gilt derjenige als Hauptnutzer, unter dessen Namen der Sport- und Übungsbetrieb in der Öffentlichkeit angeboten wird.
- (6) Die Beurteilung der Rangfolge des ermittelten Hauptnutzers richtet sich nach dessen Zugehörigkeit zu den in Abs. 1 genannten Nutzern.
- (7) Weitergehende bzw. abweichende Regelungen ergeben sich aus den besonderen Belegungsrichtlinien.

§ 4

Dauer- und Einzelnutzungen

- (1) Dauernutzer i. S. d. § 3, die in bzw. auf einer städt. Sportstätte eine Dauernutzung ausüben möchten, müssen grundsätzlich dem Landessportbund angeschlossen sein.
- (2) Nutzer, die nicht dem Landessportbund angeschlossen sind, können dann eine Dauernutzung ausüben, wenn sie
 - a) den Nachweis über den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung vorlegen oder
 - b) über die Mitgliedschaft in einem sonstigen Verband entsprechend haftpflichtversichert sind.
- (3) Jeder Dauernutzungsbetrieb muss von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson geführt werden. Geeignete Aufsichtspersonen sind insbesondere
 - a) Übungsleiter mit A- und F-Schein
 - b) Übungsleiter mit B- und A-Lizenz
 - c) Sportlehrer,
 - d) Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Anzahl der Übungsleiter je Dauernutzungsbetrieb muss der Anzahl der Gesamteilnehmer zur Gewährleistung eines ordnungs- und fachgerechten Übungsbetriebes adäquat entsprechen.
- (4) Dauernutzungsbetriebe ohne geeignete und ausreichende Aufsichtspersonen nach Abs. 3 sind in und auf städt. Sportstätten unzulässig.
- (5) Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß für Einzelnutzungen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Dauer- und Einzelnutzungen

- (1) Dauernutzer i.S.d. § 3, die in bzw. auf einer städt. Sportstätte eine Dauernutzung ausüben möchten, müssen grundsätzlich dem Landessportbund angeschlossen sein.
- (2) Nutzer, die nicht dem Landessportbund angeschlossen sind, können dann eine Dauernutzung ausüben, wenn sie
 - a) den Nachweis über den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung vorlegen oder
 - b) über die Mitgliedschaft in einem sonstigen Verband entsprechend haftpflichtversichert sind.
- (3) Jeder Dauernutzungsbetrieb muss von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson geführt werden. Geeignete Aufsichtspersonen sind insbesondere
 - a) Übungsleiter mit A- und F-Schein
 - b) Übungsleiter mit B- und A-Lizenz
 - c) Sportlehrer
 - d) Personen mit vergleichbarer Qualifikation.
- (4) Dauernutzungsbetriebe ohne geeignete und ausreichende Aufsichtspersonen nach Abs. 3 sind in und auf städt. Sportstätten unzulässig.
- (5) Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß für Einzelnutzungen.

§ 6

Belegungseinheiten (BE) bei Dauernutzungen

- (1) Die Belegungszeiten für Sportstätten werden grundsätzlich in Belegungseinheiten (BE) aufgeteilt. Eine Belegungseinheit beträgt grundsätzlich 90 Minuten.
- (2) Belegungseinheiten bei Nutzungen, die nach **C § 7 Abs. 3** zu beurteilen sind, betragen ausnahmsweise 120 Minuten.
- (3) Bei sogenannten sportgeräteintensiven Nutzungen (z.B. Gerätturnen) kann die Belegungseinheit ebenfalls 120 Minuten betragen. Diese Regelung gilt als Ausnahme und ist im Einzelfall vom Nutzer mit Begründung zu beantragen.
- (4) Von der Festlegung im Sinne von Abs. 1 kann zusätzlich zu den Fällen von Abs. 2 und 3 abgewichen werden, wenn hierdurch der Sportbetrieb anderer Gruppen nicht beeinträchtigt wird. Eine Belegungseinheit soll die Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Sommer- /Winterbelegung

- (1) Die in den besonderen Belegungsrichtlinien festgelegten Nutzungen sind je nach Sportarten jahreszeitlich unterschiedlich zu beurteilen (Sommer- /Winterbelegung).
- (2) Als Sommerbelegung gilt im Zweifel die Zeit vom **01.05. bis zum 30.09.**; als Winterbelegung die Zeit vom **01.10. bis 30.04.**
- (3) Näheres regeln die einzelnen besonderen Belegungsrichtlinien.

§ 8

Zuweisung der Sportstätten und Belegungszeiten

- (1) Bei der Zuweisung der sich aus dem Belegungsrichtlinien ergebenden Dauernutzungskontingenten ist auf die Wünsche und Vorstellungen der Nutzer nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Zuweisung der in Abs. 1 genannten Kontingente auf die einzelnen Sportstätten nimmt die Abteilung Schule und Sport vor.
- (3) Die Zuweisung der in Abs. 1 genannten Kontingente innerhalb der einzelnen Sportstätten erfolgt durch die jeweiligen Nutzer. Im Zweifel entscheidet auch hier die Abteilung Schule und Sport.

§ 9

Verfahren bei nicht ausreichenden Sportstättenkapazitäten

- (1) Bei Antragsüberhang bei der erstmaligen jährlichen Vergabe sind die erforderlichen Kürzungen von Nutzungskontingenten unter Beachtung der Vor- und Nachrangsregelungen der allgemeinen und besonderen Belegungsrichtlinien vorzunehmen.
- (2) Sportstättenvergaben an neue Nutzer nach dem **01.08.** sind nur möglich, wenn
 - a) freie Kapazitäten vorhanden sind und
 - b) diese nicht zum Ausgleich von Kürzungen nach Abs. 1 benötigt werden.
- (3) Bei Kürzungen nach Abs. 1 ist vorrangig sicherzustellen, dass jedem Sportbetrieb der einzelnen Nutzer eine Belegungseinheit verbleibt.

§ 10

Verwaltungsverfahren

- (1) Jede Nutzungsgenehmigung ist antragsabhängig. Der Antrag ist durch den nach § 3 berechtigten Nutzer schriftlich zu stellen. Bei eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften kann der Antrag von dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden bzw. von der für den Verein, den Verband oder die Gemeinschaft im Geschäftsverkehr rechtsfähig handelnden Person gestellt werden.

11.2

- (2) Die in den Turn- oder Sportvereinen selbständig handelnden Abteilungen können ebenfalls Anträge stellen. Auch hier gilt die Regelung nach Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

C – B e s o n d e r e B e l e g u n g s r i c h t l i n i e n

für die städt. Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie Mehrzweckhallen (einschl. Kraft- räume)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Belegungsrichtlinien gelten für die außerschulische Vergabe und Benutzung aller „gedeckten“ Sportstätten.
- (2) Gedeckte Sportstätten im Sinne von Abs. 1 sind alle
Gymnastik-, Turn- und Sporthallen
Mehrzweckhallen Halingen und Schwitten
Krafräume.

§ 2

Sonderregelungen für Mehrzweckhallen und Krafräume

- (1) Bei der Vergabe der Mehrzweckhallen Halingen und Schwitten hat der in **B § 2 und § 3** eingeräumte Vorrang auf die sonstigen Belange anderer Nutzungen nicht sportlicher Art Rücksicht zu nehmen. Näheres ist noch zu regeln.
- (2) Jede Krafraumnutzung (Dauer- sowie Einzelnutzung) ist gesondert zu beantragen. Sie ist nicht automatisch Bestandteil der ggf. für die Sporthalle erteilten Nutzungsgenehmigung.
- (3) Die Krafräume dienen vorrangig dem sportspezifischen Aufbautraining als Ergänzung zur eigentlichen sportlichen Aktivität (Leistungssportbereich). Die Mindestteilnehmerzahl beträgt grundsätzlich 5.
- (4) Näheres ist noch festzulegen.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Sportstätten nach § 1 (nachfolgend „Hallen“ genannt) bleibt in der Regel montags bis freitags bis 18.00 Uhr sowie samstags bis 14.00 Uhr den Schulen vorbehalten.
- (2) Die Hallen stehen montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr, samstags von 14.00 bis 22.00 Uhr und sonntags von 8.00 bis 22.00 Uhr für den Spiel- und Übungsbetrieb außerschulischen Nutzern zur Verfügung. Im übrigen stehen die Hallen immer dann außerschulischen Nutzern zur Verfügung, soweit die Schulen vorübergehend oder auf Dauer keinen Bedarf haben.
- (3) Soweit eine Halle samstags für schulische Zwecke nicht benötigt wird, steht diese von 8.00 bis 22.00 Uhr außerschulischen Nutzern zur Verfügung.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen stehen die Hallen vorrangig für Einzelnutzungen zur Verfügung. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus § 14.
- (5) Alle Hallen sind während der notwendigen Grundreinigungszeiten geschlossen.
- (6) Alle Hallen sind zusätzlich geschlossen, wenn dies wegen notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen dringend geboten ist.
- (7) Die Gymnastik- und Einfachhallen bleiben während der Sommerferien grundsätzlich geschlossen; sie sind nur auf begründete Anfrage geöffnet. Es gilt das besondere Gebot der Wirtschaftlichkeit.
- (8) Die Regelung aus Abs. 7 gilt auch für Zwei- und Dreifachhallen, soweit sie nicht unbedingt für Leistungssportbetriebe (z.B. im Rahmen der Meisterschaftsvorbereitung) benötigt werden.

§ 4

Verwaltungsverfahren bei Dauernutzungen

- (1) Zur Erteilung einer Dauernutzungsgenehmigung nach Maßgabe dieser Belegungsrichtlinien sind vom Antragsteller (ggf. getrennt nach Abteilungen/Betrieben) u.a. folgende Angaben zu machen, dies unter Verwendung des Vordruckes „Bestandsdaten für Dauernutzung“:
 - a) die Gesamtmitgliederzahl;
 - b) die Zahl der (sport-) aktiven Mitglieder, dabei mit zusätzlicher folgender Zuordnung:
 - c)
 - Zahl der Einzelsportler/-innen Leistungssport (ggf. weitere Zuordnung zu den Leistungsklassen)
 - Zahl der Einzelsportler/-innen im Breitensport,
 - Zahl der Mannschaften/Betriebe mit Angabe der Mannschaftsstärke im Leistungssport (ggf. weitere Zuordnung zu den Leistungsklassen der Fachverbände),
 - Zahl der Mannschaften/Betriebe im Breitensport mit Angabe der Mannschafts-/Betriebsstärke.
- (2) Sobald die Dauernutzungsgenehmigungen erteilt sind und die Hallenbelegungen im einzelnen feststehen, hat der Nutzer eine Übersicht über die tatsächlich eingesetzten/bereitstehenden Übungsleiter für jede einzelne Nutzung vorzulegen.
- (3) Die Angaben zu Abs. 1 sind bei der jährlichen Antragstellung (s. § 5 Abs. 1) vollständig bei der Abteilung Schule und Sport vorzulegen. Die Abgabefrist ist in § 5 geregelt.

§ 5

Gültigkeit von Dauer- und Einzelnutzungsgenehmigungen

- (1) Die erstmalige umfassende Genehmigung zur Dauernutzung einer Halle nach diesen Richtlinien wird für die Dauer von maximal einem Jahr ausgestellt. Sie beginnt zum 01.08.1996 und endet spätestens zum 31.07.1997. Für die Genehmigungen ab 01.08.1997 gilt der zweijährige Rhythmus.
- (2) Bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Genehmigungsjahres sind die Anträge mit den unter § 4 aufgelisteten Angaben der Abteilung Schule und Sport zur Prüfung und Entscheidung für den neuen Bewilligungszeitraum vorzulegen.
- (3) Bei Fristversäumnis geht der Belegungsanspruch im Zweifel dem Rang und/oder der Menge nach verloren.
- (4) Dauernutzungsgenehmigungen außerhalb des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 sind möglich, wenn freie Kapazitäten in den Hallen dieses zulassen.
- (5) Einzelnutzungsgenehmigungen werden nur für den beantragten Termin ausgestellt und verlieren nach Ablauf dieser Einzelnutzung ihre Gültigkeit.

§ 6

Mindestbelegungen bei Dauernutzungen

- (1) Grundsätzlich sind bei der Belegung der Hallen die sich aus Anlage 2 und den weiteren besonderen Regelungen ergebenden Belegungsdichten zu beachten.
- (2) Insbesondere während der Sommerbelegung ist das gelegentliche Unterschreiten der Belegungsdichten nach Abs. 1 um bis zu 50 % zulässig.
- (3) Im übrigen ist das Unterschreiten der Belegungsdichten nach Abs. 1 insbesondere für Leistungssportbetriebe aus sportspezifischen Gründen zulässig. In diesen Fällen soll die Teilnehmerzahl diese Belegungsdichten ebenfalls um nicht mehr als 50 % unterschreiten.

§ 7

Aufteilung der Hallenkapazitäten in Belegungseinheiten

- (1) Bei der Aufteilung der Hallenkapazitäten werden die in **B § 6** definierten Belegungseinheiten (BE) von 90 Minuten zugrunde gelegt.
- (2) Bei Hallen, die von Montag bis Freitag ab 17.30 Uhr zur Verfügung stehen, ergibt sich die Aufteilung wie folgt:

17.30	bis	19.00 Uhr	(1 BE)
19.00	bis	20.30 Uhr	(1 BE)
20.30	bis	22.00 Uhr	(1 BE).
- (3) Bei Hallen, die erst ab 18.00 Uhr zur Verfügung stehen, beträgt die BE ausnahmsweise 120 Minuten. Die Aufteilung von Montag bis Freitag sieht danach wie folgt aus:

18.00	bis	20.00 Uhr	(1 BE)
20.00	bis	22.00 Uhr	(1 BE).
- (4) Hallenzeiten, die aufgrund des fehlenden schulischen Bedarfs Montag bis Freitag für eine außerschulische Nutzung bereits vor 17.30 Uhr zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich in Belegungseinheiten zu je 90 Minuten vergeben.
- (5) Abweichungen von diesen Aufteilungen sind möglich, wenn dadurch eine effektivere Ausnutzung gewährleistet werden kann.

§ 8

Verteilungsgrundsätze

- (1) Nutzer, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungszeiten zugeteilt, sofern diese Richtlinien keine andere Regelung treffen.
- (2) Nutzer, die nach Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Hallennutzung haben, können bei entsprechenden freien Kapazitäten nachrangig berücksichtigt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch ergibt sich jedoch nicht.
- (3) Bei der Sportstättenvergabe sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße, Hallenausstattung usw.) der Nutzer zu berücksichtigen, dies auch bezogen auf das Geräteraumangebot der –jeweiligen Halle (siehe dazu auch Anlage 1).
- (4) Bei der Vergabe von Hallenbelegungszeiten ist der Grundsatz der Ortsnähe zu berücksichtigen, dies insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- (5) Belegungszeiten bis 19.00 Uhr sind vorrangig dem Jugendbereich bereitzuhalten.

§ 9

Vergabe von Dauernutzungen

- (1) Grundsätze
 - a) Bei der Dauernutzungsvergabe von Hallen ist grundsätzlich zwischen Übungsbetrieben im Rahmen des Leistungssportes und Übungsbetrieben im Rahmen von Breitensportangeboten im Sinne der Absätze 2 und 3 sowie sonstiger Nutzungen zu differenzieren.
 - b) Leistungssportbetriebe sind Übungsbetriebe, die die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des jeweiligen Fachverbandes um Ziele zu haben, stets also auch der Erbringung persönlicher Hochleistungen dienen.
 - c) Breitensportbetriebe sind Übungsbetriebe, die in erster Linie der sportlichen Betätigung dienen und ohne dauernden Wettkampfdruck der Spielbetriebe der Fachverbände ausgeübt werden. Dazu gehören auch die sogenannten Hobbymannschaften.
 - d) Sonstige Nutzungen sind alle Nutzungen, die nicht zum Leistungs- bzw. Breitensportbetrieb gehören.

- e) Bei der Vergabe von Dauernutzungsgenehmigungen gilt das Prinzip der Vorrangigkeit von Leistungssportbetrieben vor Breitensportbetrieben und sonstigen Nutzungen. Bei der Zuordnung von Trainingseinheiten mehrerer Leistungssportbetriebe untereinander gilt ebenfalls das Prinzip der Vorrangigkeit von höheren Leistungsklassen vor niedrigeren Leistungsklassen (nach Maßgabe der Anlage 3).
- (2) Zuteilung im Leistungssportbetrieb
- a) Die Gruppenstärke der jeweiligen Sportbetriebe ergibt sich aus der in Anlage 2 festgelegten durchschnittlichen Teilnehmerzahl. Sportbetriebe, die diese Teilnehmerzahl nicht erfüllen, müssen mindestens 2/3 der durchschnittlichen Teilnehmerzahl erreichen.
- b) Die wöchentlichen Übungskontingente von Leistungssportbetrieben sind in Anlage 3 im einzelnen aufgeführt.
- (3) Zuteilung im Breitensportbetrieb und bei sonstigen Nutzungen
- a) Die Gruppenstärke der jeweiligen Sportbetriebe ergibt sich aus der in Anlage 2 festgelegten durchschnittlichen Teilnehmerzahl. Sportbetriebe, die diese Teilnehmerzahl nicht erfüllen, müssen mindestens 2/3 der durchschnittlichen Teilnehmerzahl erreichen.
- b) Aus sportspezifischen Gründen kann im Einzelfall eine Abweichung der Teilnehmerzahl nach unten festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilung Schule und Sport. Die Regelungen zur Mindestbelegung nach § 6 bleibt hiervon unberührt.
- c) Das wöchentliche Nutzungskontingent beträgt eine Belegungseinheit je Sportbetrieb.
- (4) Bei sämtlichen Nutzungsvergaben werden solche Benutzergruppen bevorzugt, die die Hallennutzung zur Ausübung der Sportart und nicht nur zu Übungen benötigen, die der Unterstützung der Sportart dienen.
- (5) Die richtliniengerechte Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt Menden jederzeit überprüft werden.

§ 10

Sonderregelungen für Fußball-Dauernutzungen

- (1) Fußball ist grundsätzlich eine Freiluftsportart. Hallenzeiten werden deshalb nur bedingt und mit dem Vorbehalt der besonderen Nachrangigkeit (siehe zu B § 3 Abs. 1 a) zugewiesen, dies nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Während der Zeit der Sommerbelegung (B § 7 Abs. 2) stehen die Hallen für Dauernutzungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (3) Während der Zeit der Winterbelegung (B § 7 Abs. 2) stehen die Hallen für Dauernutzungen für folgende Nutzer zur Verfügung:
- a) männliche/weibliche E-Jugend und jünger sowie
- b) Alt-Herren-Spielbetrieb (ggf. auch der entsprechende Spielbetrieb im Damenfußball).
- (4) Im übrigen stehen die Hallen (grundsätzlich) nur zur angemessenen Vorbereitung auf die jährlichen Stadt-Meisterschaften zur Verfügung.

§ 11

Sonderregelungen für Tennis-Dauernutzungen

- (1) Tennis ist grundsätzlich eine Freiluftsportart. Hallenzeiten werden deshalb nur bedingt und mit dem Vorbehalt der besonderen Nachrangigkeit (B § 3 Abs. 1 a) zugewiesen, dies nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Während der Zeit der Sommerbelegung (B § 7 Abs. 2) stehen die Hallen für Dauernutzungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (3) Während der Zeit der Winterbelegung (B § 7 Abs. 2) stehen die Hallen für Dauernutzungen im Leistungssport wie folgt zur Verfügung:
- a) Durchführung von Jugendtraining unter Beachtung der Mindestteilnehmerzahl von 6;

11.2

- b) Durchführung von sportartbegleitendem Konditionstraining und Bambinitraining mit der Belegungsdichte aus Anlage 2.
- (4) Hinsichtlich der Häufigkeit der Dauernutzung gelten die Vorgaben aus C § 9.

§ 12

Sonderregelungen für Leichtathletik-Dauernutzungen

- (1) Leichtathletik ist grundsätzlich eine Freiluftsportart. Hallenzeiten werden deshalb nur bedingt zugewiesen, dies nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Während der Zeit der Sommerbelegung (B § 7 Abs. 2) stehen die Hallen für Dauernutzungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (3) Während der Zeit der Winterbelegung (B § 7 Abs. 2) stehen die Hallen für Dauernutzungen nach Maßgabe der Belegungsrichtlinien zur Verfügung.

§ 13

Sonderregelungen für sonstige Dauernutzungen

Soweit sonstige Dauernutzungen nicht oder nicht ausreichend durch diese Belegungsrichtlinien geregelt werden, ist bis zur Aufnahme entsprechender Regelungen sinngemäß zu entscheiden. Im Zweifel gilt § 16 (Übergangsbestimmungen).

§ 14

Grundsätze bei der Vergabe von Einzelnutzungen

- (1) Einzelnutzungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der Abteilung Schule und Sport der Stadt Menden zu beantragen und bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung.
- (2) Einzelnutzungen müssen sich stets auf eine tatsächliche Nutzung beziehen; Vorratsmeldungen sind unzulässig. Im Einzelfall kann die Abteilung Schule und Sport Ausnahmen zulassen.
- (3) Einzelnutzungen sollen vorrangig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen stattfinden. Dabei haben Pflichtveranstaltungen Vorrang vor sonstigen Einzelnutzungsveranstaltungen. Genehmigte Dauernutzungen verlieren durch erteilte Einzelnutzungsgenehmigungen ggf. ihre Gültigkeit.
- (4) Besondere, ggf. auch jährlich wiederkehrende Veranstaltungen erhalten einen besonderen Vorrang, sofern dies für andere Nutzungen keine besondere Härte darstellt. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- (5) Bei gem. Abs. 3 vorrangig zu behandelnden Pflichtveranstaltungen ist zu beachten, dass bereits genehmigte Einzelnutzungen, die demnach nachrangig zu behandeln wären, aus Gründen des Bestandsschutzes nachträglich nur in besonders begründeten Fällen widerrufen werden dürfen.
- (6) Das Gesetz über Sonn- und Feiertage bleibt von den Regelungen unberührt.

§ 15

Sonderregelungen für Fußball-Turniere

- (1) Die jährlichen Stadtmeisterschaften des Stadtsportverbandes haben grundsätzlich Vorrang vor allen sonstigen Fußball-Turnieren.
- (2) Fußball-Turniere finden ausschließlich in Zwei- und Dreifachhallen statt.
- (3) Die unter 2 genannten Hallen müssen ggf. turniergeeignet sein (Zuschauerbereich, Bereich für den Verkauf von Speisen und Getränken etc.).
- (4) Weitere Regelungen zur Festlegung jährlicher Turnierkontingente sind noch zu treffen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Für das erste Jahr der Anwendung dieser neuen allgemeinen und besonderen Belegungsrichtlinien gilt zur Vermeidung unbilliger Härten im Zweifel die bisherige Belegungspraxis.

Anlage 2 siehe Seiten 23 - 25

Anlage 3

zu den besonderen Belegungsrichtlinien für die städtischen Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie Mehrzweckhallen (einschl. Krafträume) nach Abschnitt C;

- **Übersicht über die wöchentlichen Übungskontingente von Leistungs- und Breitensportbetrieben**
 - I. **Breitensportbetriebe** (Abschnitt C, § 9 Abs. 1, Buchstabe c) erhalten eine Belegungseinheit (siehe auch Abschnitt C, § 9 Abs. 3, Buchstabe c).
 - II. **Leistungssportbetriebe** (Abschnitt C, § 9 Abs. 1, Buchstabe b) erhalten die nachfolgenden Übungskontingente (siehe auch Abschnitt C § 9 Abs. 2, Buchstabe c):
 1. Freiluft-Sportbetriebe erhalten grundsätzlich eine Belegungseinheit, weitere nur dann, wenn nach Maßgabe der Anlage 3 noch Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die nachfolgenden Ziffern gelten dabei sinngemäß.
 2. Die Jahrgangs-Sportbetriebe E-Jugend und jünger erhalten eine Belegungseinheit.
 3. Die Jahrgangs-Sportbetriebe C- und D-Jugend erhalten zwei Belegungseinheiten.
 4. Alle sonstigen Sportbetriebe (einschließlich A- und B-Jugend) erhalten grundsätzlich zwei Belegungseinheiten.
 5. Sportbetriebe nach Ziffer 4 erhalten drei Belegungseinheiten, wenn sie, nach Maßgabe der Leistungsklassen des Deutschen Handball Bundes (DHB) der Oberliga oder Verbandsliga angehören. *)
 6. Sportbetriebe nach Ziffer 4 erhalten vier Belegungseinheiten, wenn sie, nach Maßgabe der Leistungsklassen des DHB der 1. oder 2. Bundesliga oder der Regionalliga angehören. *)
 7. Macht ein Sportbetrieb für eine vorübergehende Zeit eine Erhöhung seines Kontingentes geltend, ist dieser Zuwachs über den eigenen Verein aufzufangen.
 - III. **Weitergehende Regelungen** bedürfen der Entscheidung des Sportausschusses.
- *) **Die Leistungsklassen anderer Sportverbände sind ggf. sinngemäß zuzuordnen, wobei die Nachweispflicht grundsätzlich beim Nutzer liegt.**

D – BESONDERE BELEGUNGSRICHTLINIEN FÜR STÄDT. TENNENPLÄTZE (ASCHENPLÄTZE)

Benutzungsordnung für die städt. Tennenplätze (Aschenplätze) in der Fassung der Sportausschussentscheidung vom 28.01.1993

Vorbemerkungen

In Anbetracht des § 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadt Menden öffentliche Sportstätten geschaffen, die den Mendener Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden. Diese Vermögenswerte sind gemäß § 76 der Gemeindeordnung pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

Um diese Rechtsgrundsätze umsetzen und zur optimalen Auslastung der auf den städtischen Sportplätzen vorhandenen Kapazitäten, soll diese Benutzungsordnung eine bedarfsgerechte Nutzung ermöglichen.

Die Stadt Menden stellt die städtischen Tennenplätze den Mendener Sportvereinen, Sportverbänden und Sportgruppen, nachfolgend außerschulische Nutzer genannt, zur entsprechenden sportlichen Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen noch verfügbarer Nutzungszeiten können die Tennenplätze im Einzelfall (Dauer- und Einzelnutzung) auch sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzungsordnung dient der optimalen Auslastung der auf den städtischen Sportplätzen vorhandenen Kapazitäten und soll eine bedarfsgerechte Nutzung ermöglichen. Sie soll ebenso eine bedarfsorientierte Sportstättenleitplanung unterstützen.

Die von dieser Benutzungsordnung erfassten Tennenplätze sind aus der **Anlage 1** dieser Ordnung ersichtlich.

§ 1

Zuständigkeit

Anträge auf Nutzung der städtischen Tennenplätze sind schriftlich an die Abteilung Schule und Sport der Stadt Menden zu stellen. Die Antragstellung soll rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor der beantragten Nutzung erfolgen.

§ 2

Genehmigung

(1) Dauernutzungsgenehmigung

Für die Durchführung des Trainingsbetriebes erteilt die Stadt Menden nach den Kriterien dieser Benutzungsordnung eine Dauernutzungsgenehmigung.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 gilt jeweils für die Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des übernächsten Jahres. Bei gravierenden Veränderungen im Vereinsbestand und daraus resultierender Härte in den Trainingsbedingungen ist ausnahmsweise eine Anpassung der Nutzungsgenehmigungen nach einem Jahr möglich.

(3) Für die Durchführung von Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen sowie für sonstige Sportveranstaltungen erteilt die Stadt Menden eine Einzelnutzungsgenehmigung. Meisterschaftsspiele werden nach Bekanntgabe der jeweiligen Spielpläne für die gesamte Hin- bzw. Rückrunde genehmigt. Pflichtspiele, die während der Woche stattfinden, sind der Abteilung Schule und Sport frühestmöglich mitzuteilen, damit die in dieser Zeit angesetzten Trainingseinheiten abgesagt bzw. eingeschränkt werden können.

§ 3

Schulische Nutzung

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportplätze bleibt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr den Schulen für die Durchführung des Sportunterrichts vorbehalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht während der Schulferien.
- (2) Schulische Nutzungen der städtischen Tennenplätze montags bis freitags für die Zeit ab 14.00 Uhr sowie am Samstagmorgen sind der Abteilung Schule und Sport zwecks Koordination mit den außerschulischen Nutzern mitzuteilen.

§ 4

Außerschulische Nutzung

- (1) Den außerschulischen Nutzern stehen die städtischen Sportplätze montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr, samstags in der Zeit von 13.00 bis 21.00 Uhr sowie sonntags ganztägig zur Verfügung.
- (2) Fußballsportverein, deren Mannschaften am regulären Spielbetrieb teilnehmen, sind bei der Bereitstellung der städtischen Sportplatz-Anlagen gegenüber sonstigen Nutzern vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Nach Möglichkeit soll die zeitgleiche Nutzung der leichtathletischen Anlagen insbesondere durch Leichtathletikvereine erfolgen. Hinsichtlich des Vorranges bei der Nutzung gilt das unter II § 4b gesagte sinngemäß.

§ 5

Trainingsbetrieb

- (1) Die Sportplätze werden von Montag bis Freitag zu den in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten für die Durchführung des Trainingsbetriebes zur Verfügung gestellt.
- (2) Werden während der Zeiten aus Abs. 1 von der Abteilung Schule und Sport genehmigte Einzelveranstaltungen durchgeführt, findet für die Zeit 30 Minuten vor Beginn bis zur Beendigung der Veranstaltung kein Trainingsbetrieb statt.
- (3) Weitergehender Ausfall von Trainingsbetrieben ist im Einzelfall zu regeln und den betroffenen Nutzern rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6

Anzahl und Dauer der Trainingseinheiten

- (1) Die Dauer einer Trainingseinheit wird auf 90 Minuten festgelegt.
- (2) Je nach Alters- und Spielklasse erhalten die Mannschaften folgende Trainingskapazitäten:

Altersklasse

Spielklasse

	Verbandsliga	Bezirksliga	Kreisliga A – C
A-Jugend	3	3	2
B- bis F-Jugend	3	2	2
Mädchen	2	2	2
Senioren	3	3	2
Damen	2	2	2
Alte Herren	1	1	1

11.2

- (3) Die sonstigen Nutzer (siehe dazu § 4 Abs. 2) erhalten bei entsprechenden freien Kapazitäten wöchentlich eine Trainingseinheit zugesprochen.
- (4) Mannschaften im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Gruppen von bis zu 25 Personen.

§ 7

Trainingsbedingungen

- (1) Um eine optimale Auslastung der Sportplätze zu erreichen, soll das Training bei einer Teilnehmerzahl von in der Regel weniger als 16 Personen auf einer Platzhälfte durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen Mannschaften annähernd gleicher Alters- oder Spielklasse (z.B. 1./2., 2./3. Mannschaft, A/B-Jugend,...) zeitgleich auf dem gesamten Platz trainieren.
- (2) Die Teilnehmerzahl soll bei Benutzung des halben Platzes mindestens acht Personen, bei gleichzeitiger Benutzung des Flutlichtes zehn Personen sowie bei Benutzung des gesamten Platzes mindestens 16 Personen betragen.
- (3) In der Ferienzeit sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl zulässig.
- (4) Der Trainingsbetrieb ist so zu organisieren, dass an jedem Tag vier aufeinanderfolgende Trainingseinheiten von jeweils 90 Minuten durchgeführt werden können.

§ 8

Spielbetrieb

- (1) Für die Durchführung von Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspielen sowie sonstiger Sportveranstaltungen stehen die städtischen Sportplätze in der Regel samstags ab 13.00 Uhr und sonntags ganztägig zur Verfügung.
- (2) Bei der Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen sind von den Nutzern der städtischen Sportanlagen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Benutzer der Sportplätze (einschließlich Nebenanlagen), die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können zeitweise oder dauernd (also befristet oder unbefristet) von der Benutzung städt. Sportanlagen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Benutzer hat sich im Zweifel auch das Verhalten Dritter (z.B. Zuschauer) anzulasten.

§ 10

Pflege und Wartung

- (1) Die Pflege und Wartung der städtischen Sportanlagen obliegt dem Baubetriebsamt der Stadt Minden.
- (2) Werden durch den zuständigen Platzwart, durch den Nutzer oder durch sonstige Dritte Schäden oder Mängel im Bereich der Sportanlage festgestellt, soll mit Hilfe der in den Sportstätten ausliegenden Vordrucke „Sportplatzunterhaltung“ das Baubetriebsamt veranlasst werden, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

§ 11

Sperrung von Sportplätzen

Ist der Sportplatz bzw. die Sportplatzanlage aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen, aus pflegerischen Gesichtspunkten oder aufgrund durchzuführender Reparaturen vorübergehend ganz oder teilweise nicht nutzbar, wird der durch das Baubetriebsamt für die Dauer der Beeinträchtigung für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Im übrigen gelten für die Benutzung der städtischen Tennenplätze die vertraglich vereinbarten Bedingungen sowie sonstige Regelungen über die Bereitstellung städtischer Sportanlagen (einschließlich Gebührenordnung).
- (2) Die Bereitstellung des Sportplatzes erfolgt nach der Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den jeweiligen Verein bzw. den sonstigen Nutzer.

E – Besondere Belegungsrichtlinien für den Rasenplatz des Huckenohl-Stadions (einschl. leichtathletische Anlagen)

Benutzungsordnung für den Rasenplatz des Huckenohl-Stadions vom 13.12.1991 in der Fassung der Sportausschussentscheidung vom 14.04.1994, zuletzt geändert durch Sportausschussbeschluss vom 09.05.2001

A) Vorbemerkungen

§ 1

Grundsatz

Der Rasenplatz des Huckenohl-Stadions ist zur Wahrung seines möglichst dauerhaften Bestandes nur begrenzt nutzbar. Dabei sind die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen je nach Jahreszeit entsprechend zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Grundsatz Rechnung. Dabei sind auch die Nutzer der Anlage angehalten, alles zu tun, um den dauerhaften Bestand des Rasens zu sichern.

§ 2

Nutzungsmöglichkeiten aus pflegerischer Sicht

Für die möglichst konkrete Erstellung von Benutzungsregelungen (Benutzungsordnung) sind unter Berücksichtigung der Leitsätze zu § 1 vorab die möglichen Nutzungen (qualitativ und quantitativ) aus pflegerischer Sicht festzuschreiben (differenziert auch nach den verschiedenen Sportarten – Fußball/Leichtathletik/Sonstiges).

§ 3

Nutzungsmöglichkeiten nach Nutzern

- (1) Auf der Grundlage der über § 2 vorgenommenen Nutzungszuweisungen ist eine Rangfolge zu erstellen, über die örtlichen Sportvereine zur Ausübung ihrer Sportart den Rasenplatz nutzen können.
- (2) Neben der Rangfolge (Vor- und Nachrangprinzip) ist auch zu beschreiben, welche „festen“ Veranstaltungen (besondere Zuweisung) auf dem Rasenplatz durchgeführt werden sollen und ob zu bestimmten Zeiten die Rangfolge nicht oder nur begrenzt gelten soll (z.B. Schaffung von Möglichkeiten, nach denen grundsätzlich jeder örtliche Sportverein den Rasenplatz nutzen kann).

§ 4

Baubetriebsamt als zuständiges Fachamt

Da die Festlegungen nach § 2 die besondere Fachlichkeit bedingen (Sportplatzpflegekompetenz), ist das Baubetriebsamt als zuständiges Fachamt an der Erstellung und Fortschreibung der Benutzungsregelungen maßgeblich zu beteiligen. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit für Einzelfallentscheidungen im

11.2

Rahmen der nicht festlegbaren äußeren Bedingungen (Witterung, Reaktion des Rasens auf Behandlungsmaßnahmen etc.) ausschließlich dem Baubetriebsamt zu übertragen.

B) Benutzungsregelungen aus pflegerischer Sicht

§ 5

Jahreszeiten

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen des Rasenplatzes erfolgt eine unterschiedliche Festlegung der möglichen Inanspruchnahme

- a) die sogenannte gute Jahreszeit (Zeit vom 01.04. bis 31.10.) und
- b) die sogenannte schlechte Jahreszeit (Zeit vom 01.11. bis 31.03.).

§ 6

Regeneration der Rasenflächen

- (1) Unter Berücksichtigung des Endes des jeweiligen Spieljahres im Fußball (regelmäßig Ende Mai) erfolgen jährlich im Rahmen der Regeneration des Rasens die notwendigen pflegerischen Maßnahmen (Einsatz von Rasenersatzflächen, Besandung etc.). Während dieser Zeit ist der Rasen für die sportliche Nutzung zu sperren; leichtathletische Veranstaltungen und die besondere Maßnahme zu § 8 sind ausgenommen. Die Maßnahme zu § 8 bedarf dabei jedoch einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Sperrung des Rasenplatzes ist angemessen zu bestimmen (im Regelfall vier Wochen bis sechs Wochen).

§ 7

Nutzung während der „guten Jahreszeit“

- (1) Während der sogenannten guten Jahreszeit (siehe § 5 a) wird der Rasenplatz wöchentlich wie folgt zur Nutzung bereitgestellt:
 - a) 5 x 90 Minuten Nutzung durch Fußballsport (Seniorenmannschaften bis einschl. C-Jugend)
 - b) 1 x 90 Minuten Nutzung durch Fußballsport (Juniorenmannschaften ab D-Jugend und jünger).
- (2) Bundesjugendspiele der Schulen sind nicht zu begrenzen. Im Zusammenhang damit geplante Fußballspiele auf dem Rasenplatz (z.B. Lehrer gegen Schüler) sind aber jeweils besonders anzumelden. § 7 Abs. 1 Buchstaben a und b werden davon nicht berührt.
- (3) Leichtathletische Veranstaltungen und Leichtathletiktraining sind nicht zu begrenzen bzw. mit der Einschränkung, dass Hammerwurf und Kugelstoßen sich auf besondere Veranstaltungen beschränken und dabei jeweils im Einzelfall zu genehmigen sind.
- (4) Nutzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich täglich nur einmal zugelassen.
- (5) Die Fußball-Stadtmeisterschaften des Stadtverbandes sind nachrangig während der guten Jahreszeit zulässig.

§ 8

Fußballstadtmeisterschaft für Grundschulen

Die jährlich stattfindende Fußballstadtmeisterschaft für Grundschulen (Halbtagsveranstaltung) gilt als Sondermaßnahme und muss in der sog. „guten“ Jahreszeit (§ 5) stattfinden.

§ 9

Nutzung während der „schlechten“ Jahreszeit

- (1) Während der sogenannten schlechten Jahreszeit (§ 5 Buchstabe b) wird der Rasenplatz ausschließlich für Pflichtspiele, ausnahmsweise auch für besondere Freundschaftsspiele im Rahmen des Aufbautrainings (siehe Regelungen C) bereitgestellt (Seniorenmannschaften einschl. Jugendmannschaften bis C-Jugend).
- (2) Bundesjugendspiele der Schulen sind nicht zu begrenzen, sollen aber grundsätzlich in der sogenannten guten Jahreszeit (§ 5 Buchstabe a) stattfinden. Im Zusammenhang damit geplante Fußballspiele auf dem Rasenplatz (z.B. Lehrer gegen Schüler) sind aber jeweils besonders zu genehmigen. Abs. 1 Buchstaben a und b werden davon nicht berührt.
- (3) Leichtathletische Veranstaltungen und Leichtathletiktraining finden wie unter § 7 Abs. 3 geregelt statt.
- (4) Nutzungen zu Abs. 1 sind grundsätzlich täglich nur einmal zugelassen.

§ 10

Ausübung im Rahmen der Nutzungszeiten

Die Regelungen zu § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 sind jeweils maximale wöchentliche Begrenzungen. Sollten danach mögliche Nutzungen nicht erfolgen, können sie nicht auf Zeiten danach übertragen werden.

§ 11

Einschränkungen

- (1) Alle unter Abschnitt B eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten sind einzuschränken, wenn dies aufgrund der Rasenerhaltung geboten ist.
Dabei gelten alle Nutzungen nach § 7 Abs. 1 b (Fußballsport durch Juniorenmannschaften ab D-Jugend und jünger) als nachrangige Nutzungen und sind, falls zur Rasenerhaltung geboten, vor den Belegungen nach § 7 Abs. 1 a ggf. als erstes einzuschränken.
- (2) Die Einschränkung unter § 9 Abs. 1 ab 01.11. kann im Einzelfall aufgehoben werden, wenn eine solche Entscheidung über den Zustand des Rasens vertretbar ist.
- (3) Für den Fall der Aufhebung steht der Rasenplatz maximal 2 x 90 Minuten wöchentlich zur Verfügung.

C) Benutzungsregelungen aus sportfachlicher Sicht

§ 12

Vorrang

- (1) Während der gesamten Jahreszeit steht der Rasenplatz der/den klassenhöchsten Mendener Fußballmannschaft/en im Seniorenbereich für die Durchführung des Trainings-Betriebes (einschl. Freundschaftsspiele) und der Pflichtspiele (Pokal- und Meisterschaftsspiele) zur Verfügung.
- (2) Der angemessene Umfang des Trainingsbetriebes richtet sich dabei nach den allgemeinen örtlichen Sportplatzbelegungsregelungen (Trainingshäufigkeit je nach Klassenzugehörigkeit).
- (3) Klassentiefere Mendener Fußballmannschaften erhalten für Pflichtspiele die Nutzungsgenehmigung für den Rasenplatz, wenn der Spielgegner der Spielklasse der in Abs. 1 genannten Mendener Mannschaft angehört, mindestens aber der Landesliga.
- (4) Andere als in Abs. 1 genannte Freundschaftsspiele können auf dem Rasenplatz stattfinden, wenn der Spielgegner mindestens der Verbandsliga angehört.
- (5) Der Trainingsbetrieb nach Abs. 1 und sonstige Freundschaftsspiele gehen den Pflichtspielen nach Abs. 1 und Abs. 3 im Range nach.

11.2

- (6) Für Jugendmannschaften wird der Rasenplatz unter dem Grundsatz der Nachrangigkeit zur Seniorennutzung wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - a) Trainings- und Spielbetriebe der klassenhöchsten Mendener A- bis C-Jugendmannschaften nach Maßgabe des Abs. 1 bis 4, dies unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus Abschnitt B.
 - b) Trainings- und Spielbetriebe der Stadtauswahl talentierter A- bis C-Junioren im Rahmen des sogenannten „Stützpunkttrainings“, dies unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus Abschnitt B und der zusätzlichen Nachrangigkeit zu Abs. 6 a.
 - c) Spielbetriebe von D-Jugendmannschaften und jünger im Rahmen der Einschränkungen aus Abschnitt B § 7 Abs. 5.
 - d) Trainings- und Spielbetriebe der Stadtauswahl talentierter D-Junioren und jünger im Rahmen des sogenannten „Stützpunkttrainings“ nach Abschnitt B § 7 Abs. 1 b, dies unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus Abschnitt B.
 - e) Trainings- und Spielbetriebe nach Buchstabe b) und d) sind wöchentlich auch mehrfach möglich, dies unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus Abschnitt B (insbesondere der Vorgaben zur wöchentlichen Häufigkeit nach § 7 Abs. 1).
- (7) Als besondere Einzelveranstaltung findet die jährliche Fußball-Stadtmeisterschaft der Grundschulen (Halbtagsveranstaltung) statt. Es ist zu verweisen auf § 8 (Abschnitt B).
- (8) Als weitere zusätzliche besondere Veranstaltungen gelten alle repräsentativen Fußballspiele (z.B. Länderpokalspiele auf Bundesebene, Spiele gegen Prominentenmannschaften und ähnliches). Diese Spiele haben gegenüber den Veranstaltungen aus Abs. 1 bis 6 Vorrang, soweit nicht Pflichtspiele nach Abs. 1 und 3 betroffen sind.
- (9) Besonders abgehobene repräsentative Fußballveranstaltungen und Veranstaltungen vergleichbarer Art (auch sportfremde Veranstaltung) sind absolut vorrangig, wenn dies über die Bedeutung der Maßnahme als „zwingend“ herzuleiten ist.

§ 13

Sonstige Fußballveranstaltungen

- (1) Soweit nach § 12 in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen aus Abschnitt B noch Nutzungskapazitäten zur Verfügung stehen, sind für die Zeit ab Ende der Fußballsaison bis 31.07. von örtlichen Fußballmannschaften keine besonderen Vorgaben zu erfüllen. Sie können den Rasenplatz im Rahmen dieser Ordnung nutzen, soweit keine reinen vereinsinternen Fußballvergleiche veranstalten (Jubiläumsveranstaltungen ausgenommen).
- (2) Im in Abs. 1 genannten Zeitraum sollen vor allem vorrangig solche Fußballmannschaften erfasst werden, die die Nutzungsvoraussetzungen von § 12 nicht erfüllen.
- (3) Spiele nach Abs. 1 und 2 werden nach ihren zeitlichen Anmeldungen berücksichtigt. Dadurch entstehende Härten sollen durch Berücksichtigung in den Folgejahren abgebaut werden.

§ 14

Leichtathletische Veranstaltungen

Leichtathletische Veranstaltungen (Training und Wettkampf) werden grundsätzlich nicht begrenzt mit Ausnahme der sich aus Abschnitt B) ergebenden Regelungen.

§ 15

Bundesjugendspiele

Bundesjugendspiele (ohne Fußball) werden grundsätzlich nicht begrenzt.

§ 16**Sonstige Nutzungen**

Andere Sportnutzungen und sportfremde Nutzungen bedürfen einer besonderen Genehmigung (Einzelfallentscheidung).

D) Zuständigkeiten – Schlussbestimmungen**§ 17****Einschränkungen**

- (1) Alle in Abschnitt B genannten Nutzungsmöglichkeiten sind ggf. einzuschränken (für einzelne Veranstaltungen oder für einen längeren Zeitraum), wenn dies aus pflegerischer Sicht geboten ist.
- (2) Die Entscheidung zu Abs. 1 trifft das Baubetriebsamt als zuständiges Fachamt.
- (3) Alle Entscheidungen aus Abschnitt C trifft die Abteilung Schule und Sport als zuständiges Fachamt.

§ 18**Zuständigkeit und Gültigkeit**

- (1) Eine einmal erteilte Einzelnutzungsgenehmigung ist gegenüber später angemeldeten vorrangigen Veranstaltungen grundsätzlich bestandskräftig.
- (2) Nach § 17 Abs. 3 erteilte Nutzungsgenehmigungen (Einzel- und Dauernutzungsgenehmigungen) unterliegen den Entscheidungen aus § 17 Abs. 1.
- (3) Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 sind den betroffenen Nutzern möglichst rechtzeitig mitzuteilen.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Alle weitergehenden Benutzungsregelungen sind Gegenstand der „Allgemeinen Benutzungsordnung für öffentliche Sportplätze“ der Stadt Menden.

**F – BESONDERE BELEGUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE
STÄDT. SCHWIMMBÄDER SOWIE LEHRSCHWIMMBECKEN**

noch nicht belegt !

**G – BESONDERE BELEGUNGSRICHTLINIEN FÜR DEN-
SCHIEßSTAND HUCKENOHL-STADION**

noch nicht belegt !

**H – SONSTIGE BELEGUNGSRICHTLINIEN FÜR BESONDERE
SPORTANLAGEN**

noch nicht belegt !

I – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1

Zweifelsfragen

Anträge, die in den Belegungsrichtlinien für die außerschulische Nutzung städt. Sportstätten nicht erfasst sind und zu dem aufgrund ihrer besonderen Bedeutung einer speziellen Regelung bedürfen, sind dem Sportausschuss vorzulegen.

§ 2

Übergangsregelungen

Soweit für die einzelnen Abschnitte besondere Regelungen noch nicht beschlossen worden sind, gilt die bisherige Rechtslage.

§ 3

Inkrafttreten

Die Belegungsrichtlinien (ggf. einzelne Teile) für die außerschulische Nutzung städt. Sportstätten treten jeweils am Tage nach der entsprechenden Sportausschusssitzung oder zum in der Entscheidung genannten Termin in Kraft.

J – S T I C H W O R T V E R Z E I C H N I S

noch nicht belegt !

Anlage 2

zu den Belegungsrichtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten;

Tabelle über die sportspezifischen Gruppenstärken

Sportart	Breiten-sport	Leistungs-sport	1-fach Halle	2/3-fach Halle	Ausstat-tungsanfor-derungen s. Erläuter.	Bemerkun-gen
Badminton (H)	x	-	12	24/36	3/6/9 Felder	
Badminton (H)	-	x	10	16/24	3/6/9 Felder	
Basketball (H)	x	-	20	40/60	1/2/3 Übungs-felder mit 3 Punkte Linie	einschl. Ju-gendbetreu-ung. v.
Basketball (H)	-	x	12	24/36	1/2/3 Übungs-felder mit 3 Punkte Linie	
Boxen (H)	x	-	15		Trainingsring	Tendenz: besondere Sportstätte
Boxen (H)	-	x	12		Trainingsring	Tendenz: Besondere Sportstätte
Faustball (F)	x	-		16		
Faustball (F)	-	x		12		
Fußball (F)	-	x	16	16		
Fußball (F)	x	-	16	16		
Geräteturnen (H)	x	-	20	40	übliche Aus-stattung	
Geräteturnen (H)	-	x	10	20	volle Ausstat-tung	
Gymnastik (H)	x	-	20	40/60		

11.2

Gymnastik (H)	-	x	16	32/48		
Handball (H)	x	-		20		
Handball (H)	-	x		16		
Handball (H)	-	x	14	20		E- und F-Jugend
Hallenhockey (H)	x	-	12			
Hallenhockey (H)	-	x		12		
Judo (H)	x	-	16	32		
Judo (H)	-	x	10	20		
Judo (H)	-	x	16	32		E- und F-Jugend
Rhönrad (H)	-	x	2	5	geeigneter Hallenboden	
Ringens (H)	x	-	20			
Ringens (H)	-	x	12			
Tanzsport (H)	x	-	16		geeigneter Hallenboden	besondere Schuhwerk-anforderungen
Tanzsport (H)	-	x	12		dto.	dto.
Tennis (F)	x	-				siehe C § 11
Tennis (F)	-	x	6/16			siehe C § 11

Tischtennis (H)	x	-	16	32/48		Platten müssen gelagert werden können
Tischtennis (H)	-	x	12	24/36		Platten müssen gelagert werden können
Trampolin (H)	-	x		12		
Trampolin (H)	x	-		20		
Völkerball (F)	x	-	20			
Volleyball (H)	x	-	20	30/54		
Volleyball (H)	-	x	16	24/36	2/3 Übungsfelder	
Rhythmische Sportgymnastik (H)	-	x	12	22/33		
Leichtathletik	x	-	20	40		
Leichtathletik	-	x	16	30		
Behindertensport	x	x	16		ergibt sich aus dem konkreten Angebot	Die Bemessung der Belegungsdichte ist ggf. im Einzelfall zu bestimmen